



Bachelorprüfungsordnung (BPO)

für den

Studiengang Molekulare Biologie

an der Fachhochschule Gelsenkirchen,

Standort Recklinghausen

vom 28.05.2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NW. S. 474) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften der Fachhochschule Gelsenkirchen die folgende Bachelorprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	88
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung.....	88
§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad	88
§ 3 Studienvoraussetzung	88
§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang.....	89
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen	89
§ 6 Prüfungsausschuss.....	89
§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer	90
§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	91
§ 9 Einstufungsprüfung	91
§ 10 Leistungspunkte	92
§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen / Prüfungsnoten.....	92
§ 12 Bestehen von Modulprüfungen; Ausgleichsmöglichkeiten	93
§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation.....	94
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	94
II. Modulprüfungen	95
§ 15 Ziel, Umfang und Form der Prüfung von Modulen	95
§ 16 Zulassung zu den Prüfungen	95
§ 17 Durchführung von Prüfungen.....	96
§ 18 Klausurarbeiten	97
§ 19 Mündliche Prüfungen.....	97
§ 20 Projektberichte und Präsentation.....	98
III. Prüfungen im Bachelorstudium	99
§ 21 Prüfungen im ersten und zweiten Studienjahr	99
§ 22 Prüfungen im dritten Studienjahr und Studienschwerpunkte.....	100
IV. Praxisphase.....	101
§ 23 Praxisphase.....	101
V. Bachelorarbeit	102
§ 24 Bachelorarbeit	102
§ 25 Zulassung zur Bachelorarbeit.....	102
§ 26 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit.....	103
§ 27 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit	103
VI. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzmodule.....	105
§ 28 Ergebnis der Bachelorprüfung	105
§ 29 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde	105
§ 30 Diploma Supplement.....	105
§ 31 Zusatzmodule	106
VII. Schlussbestimmungen	107
§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten.....	107
§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen	107

§ 34 In-Kraft-Treten; Übergangsvorschriften	107
Anlage 1: Punktetabelle	110
Anlage 2: Kataloge der Wahlpflichtmodule.....	111
Anlage 3: Notenberechnung	112

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums im Studiengang Molekulare Biologie im Fachbereich Angewandte Naturwissenschaften der Fachhochschule Gelsenkirchen, Standort Recklinghausen. Sie regelt gemäß § 64 Abs. 1 HG die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.

§ 2

Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Molekulare Biologie.
- (2) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 Abs. 1 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfaches vermitteln. Es hat zum Ziel, die Absolventinnen und Absolventen durch Vermittlung von grundlegendem Fachwissen, Methodenkompetenzen und Schlüsselqualifikationen zur Berufsfähigkeit zu führen und soll sie in die Lage versetzen, Vorgänge und Probleme zu analysieren, mit den Methoden der Molekularen Biologie und Bioinformatik praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten.
- (3) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studentin/ der Student die für eine weitgehend selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird gemäß § 66 HG der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält die Angabe des Studienganges.

§ 3

Studienvoraussetzung

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in das Bachelorstudium ist der Nachweis
 - a. der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder
 - b. der fachgebundenen Hochschulreife oder
 - c. einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung.
- (2) Weitere Studienvoraussetzung ist der Nachweis eines Praktikums von insgesamt 6 Wochen Dauer, das spätestens zu Beginn des 3. Studienseesters nachgewiesen werden muss. Näheres regelt die Praktikantenordnung.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Molekulare Biologie beträgt sechs Semester. Sie schließt eine von der Fachhochschule begleitete und betreute Praxisphase und die Bachelorarbeit ein.
- (2) Der Bachelorstudiengang Molekulare Biologie gliedert sich in drei Studienjahre. Der Gesamtstudienumfang beträgt 180 Leistungspunkte (Credits).

§ 5

Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Das Studium ist modularisiert. Das heißt, es ist in zeitlich und thematisch abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten gegliedert, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogene Teilqualifikation führen.
- (2) Die Prüfungen bzw. Teilprüfungen beziehen sich grundsätzlich auf das jeweilige Modul und die darin vermittelten Lehrinhalte. Sie sollen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zum Abschluss der Lehrveranstaltung stehen. Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit soll so rechtzeitig ausgegeben werden, dass sie vor Ablauf des sechsten Semesters abgeschlossen werden kann.
- (4) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass der Bachelorstudiengang einschließlich der Bachelorarbeit mit Ablauf des sechsten Semesters abgeschlossen sein kann. Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie der Fristen der Elternzeit ermöglichen.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Fachhochschule Gelsenkirchen. Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin oder deren/dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die/Der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Hochschulabschluss, die die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben, und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Angewandte Naturwissenschaften der Fachhochschule Gelsenkirchen, Standort Recklinghausen gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin oder deren/dessen Stellvertreters Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Fachhochschule Gelsenkirchen tätigen Mitglieder sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im

Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus veröffentlicht er in jedem Semester die Dauer der durchschnittlichen und tatsächlichen Studienzeiten. Er berichtet dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und schlägt dem Fachbereich bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vor. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/ dessen Stellvertreter und einer weiteren Professorin/ einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken bei pädagogischen oder wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen, Prüfern, Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind der Studentin/ dem Studenten mitzuteilen. Ihnen ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zu Prüfungszwecken erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studiengang, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Sind mehrere Prüferinnen und Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin/ ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur Beisitzerin/ Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine

vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin/ sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

- (2) Die Kandidatin/ Der Kandidat kann eine Prüferin/ einen Prüfer als Betreuerin/ Betreuer der Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatin/ des Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/ dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgen.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Auf das Studium und die Prüfungen an der Hochschule werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen oder an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet.
- (2) Gleichwertige Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (3) In staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien erworbene Studienleistungen werden gemäß Abs. 1 und 2 als Studien- und Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeiten angerechnet. Auf das Studium können auf Antrag auch sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 2 gelten für die Anerkennung von Praxisphasen und dabei erbrachten Studienleistungen entsprechend.
- (5) Über die Anrechnung nach Abs. 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den für die Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfern.

§ 9

Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die für das Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 49 Abs. 11 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können der Studienbewerberin/ dem Studienbewerber die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält die Bewerberin/ der Bewerber eine Bescheinigung.
- (3) Die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Gelsenkirchen regelt die Anforderungen an die Einstufungsprüfung.
- (4) Für die Bestellung der Prüferin/ des Prüfers und die Bewertung der Prüfungsvorleistungen gelten § 7 und § 11.

§ 10

Leistungspunkte

- (1) Das Studienangebot besteht aus Modulen. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Der quantitative Umfang eines Moduls liegt zwischen 2 und 12 SWS. Die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte werden erst angerechnet, wenn das Modul gemäß § 12 Abs. 1 bestanden ist.
- (2) Es wird ein Leistungspunktesystem (Credit-System) eingeführt. Alle während des Studiums erbrachten Leistungen werden kreditiert. Leistungspunkte (Credits) sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden inklusive Selbststudium und Prüfungsvorbereitung. Für einen Leistungspunkt wird eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen. Es sind durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester vorgesehen. Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhalten die Studierenden die zugeordneten Leistungspunkte. Insgesamt werden für die Module im ersten und zweiten Studienjahr zusammen 120 Leistungspunkte (§ 21 Abs. 2), für die Module im dritten Studienjahr insgesamt 33 Leistungspunkte (§ 22 Abs. 2), für die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase 15 Leistungspunkte (§ 23 Abs. 4) sowie für die Bachelorarbeit 12 Leistungspunkte (§ 27 Abs. 4) vergeben. Zusätzlich wird für ein abgeschlossenes Modul und für die Bachelorarbeit eine Note erteilt.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen / Prüfungsnoten

- (1) Prüfungsleistungen beziehen sich grundsätzlich auf das jeweilige Modul, das mit einer Modulprüfung abschließt. Diese Modulprüfung kann in mehrere Modulteilprüfungen unterteilt werden.
- (2) Sind mehrere Prüferinnen/ Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Prüfungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von der/dem jeweiligen Prüferin/ Prüfer festgesetzt.
- (3) Für die Bewertung der Modulprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1= sehr gut	eine hervorragende Leistung
2= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,1 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; differenzierte Noten $< 1,0$ und $> 4,0$ sind ausgeschlossen.

(4) Wird ein Modul mit einer Prüfung abgeschlossen, ist diese entsprechend Absatz 3 zu benoten. Werden in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abgenommen, werden die einzelnen Modulteilprüfungen zu einer Modulnote zusammengeführt, indem das nach Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Prozentpunkte berechnet wird. Diese Durchschnittsprozentspunktzahl wird mit Hilfe der im **Anhang 1** abgebildeten Tabelle in eine Modulnote umgerechnet.

(5) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten als Ergebnis der arithmetischen Mittelwertbildung ergibt ein rechnerischer Wert

bis einschließlich 1,5	die Note „sehr gut“
über 1,5 bis einschließlich 2,5	die Note „gut“
über 2,5 bis einschließlich 3,5	die Note „befriedigend“
über 3,5 bis einschließlich 4,0	die Note „ausreichend“
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“ (5,0)

(6) Die erfolgreiche Teilnahme an den Praktikums- und Seminaranteilen eines Moduls kann bei der Benotung eines Moduls (max. mit 20 %) berücksichtigt werden.

(7) Zusätzlich wird die Gesamtnote der Bachelorprüfung als relative Note gebildet und im Diploma Supplement ausgewiesen. Die relative Note drückt aus, welchen Rang die Absolventin/ der Absolvent innerhalb einer bestimmten Prüfungsperiode gegenüber den übrigen Absolventinnen und Absolventen einnimmt. Der Rang wird in prozentualen Anteilen unter den Absolventinnen und Absolventen der letzten fünf Kalenderjahre vor der bestandenen Bachelorprüfung dargestellt. Die Bewertung der Absolventin/ des Absolventen erfolgt entsprechend der folgenden ECTS-Bewertungsskala:

- A = die besten 10 % der Absolventinnen und Absolventen;
- B = die nächsten 25 % der Absolventinnen und Absolventen;
- C = die nächsten 30 % der Absolventinnen und Absolventen;
- D = die nächsten 25 % der Absolventinnen und Absolventen;
- E = die nächsten 10 % der Absolventinnen und Absolventen.

Relative Noten werden nur ausgewiesen, wenn in genau diesem Zeitraum mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen die Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt haben.

§ 12

Bestehen von Modulprüfungen; Ausgleichsmöglichkeiten

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit insgesamt mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

- (2) In den Modulen, die aus mehreren Modulteilern bestehen, sind Modulteilleistungen ausgleichbar, wenn jeweils mehr als 30% der maximalen Leistung erbracht worden ist.
- (3) Ein endgültig nicht bestandenem Modul aus einem Wahlpflichtkatalog kann einmalig je Wahlpflichtkatalog durch ein Modul desselben Wahlpflichtkatalogs ersetzt werden.

§ 13

Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation

- (1) Prüfungsleistungen dürfen bei Nichtbestehen höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche, die in gleichen, vergleichbaren oder verwandten Studiengängen einer anderen Hochschule erbracht wurden, sind anzurechnen.
- (2) Die Bachelorarbeit darf einmal wiederholt werden.
- (3) Wird von einer Prüferin/ einem Prüfer die Leistung einer Studentin/ eines Studenten in einem nicht mehr wiederholbaren Modul als „nicht bestanden“ beurteilt und ist diese Leistung nicht gemäß § 12 Abs. 2 und Abs. 3 ausgleichbar, so erfolgt die Exmatrikulation der Studentin/ des Studenten.
- (4) Eine Wiederholung bestandener Prüfungen ist ausgeschlossen. Teilprüfungen von insgesamt bestandenen Modulprüfungen können bis zu zwei Mal wiederholt werden.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird als „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studentin/ der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Studentin/ der Student die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abliefern. Wird die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet, steht dies einem Versäumnis nach Satz 1 gleich.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Bei Krankheit der Studentin/ des Studenten ist innerhalb von 5 Arbeitstagen ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen, wie beispielsweise besonders häufigen Krankmeldungen vor Prüfungen, kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird der Studentin/ dem Studenten mitgeteilt, dass sie/er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

- (3) Versucht die Studentin/ der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studentin/ Ein Student, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüferin/ Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Studentin/ der Student von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie/er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin/ eines Prüfers oder einer/eines Aufsichtsführenden gemäß Satz 1.

II. Modulprüfungen

§ 15

Ziel, Umfang und Form der Prüfung von Modulen

- (1) In den Prüfungen soll festgestellt werden, dass die Studentin/ der Student Inhalt und Methoden des jeweiligen Moduls in den Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungen werden entweder als schriftliche Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von maximal 180 Minuten Dauer, bei Modulteilprüfungen von maximal 120 Minuten Dauer, oder als mündliche Prüfung von maximal 45 Minuten Dauer oder als schriftlicher Projektbericht durchgeführt, der in einer Präsentation mit einer Dauer von maximal 45 Minuten vorzustellen ist. Die Prüferin/ Der Prüfer legt zu Beginn des Studiensemesters die Prüfungsform und die Anrechnung möglicher Praktikums- und Seminaranteile bei der Benotung des Moduls gemäß § 11 Abs. 6 für alle Kandidatinnen und Kandidaten einheitlich und verbindlich fest. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (3) Die Prüfungen finden grundsätzlich mindestens in einem der beiden unmittelbar auf die Lehrveranstaltung folgenden Prüfungszeiträume statt. Zusätzlich wird ein weiterer Prüfungstermin im Studienjahr festgelegt.

§ 16

Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt oder aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG zum Studium zugelassen worden ist.
- (2) Die Studierenden können die Prüfungen des dritten Studienjahres im Bachelorstudiengang nur ablegen, wenn sie alle Modulprüfungen des ersten Studienjahres (§ 21) bestanden haben.
- (3) Für alle Prüfungen ist der Antrag auf Zulassung bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Prüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Prüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.

- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung und gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang, sofern beim Prüfungsamt keine diesbezüglichen Unterlagen vorliegen,
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern zugestimmt wird.
- Ist es einer Studentin/ einem Studenten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.
- (5) Die Anmeldung nach Abs. 3 Satz 1 und 2 zu einer Prüfung kann schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche unter Angabe einer Begründung zurückgenommen werden. Über die Anerkennung entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (6) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 3. die Studentin/ der Student eine entsprechende Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang oder eine vergleichbare Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden hat. Dieses gilt auch für Prüfungsleistungen, die in verwandten oder vergleichbaren Studiengängen erbracht worden sind.

§ 17

Durchführung von Prüfungen

- (1) Die Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Sie sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen liegen, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorangegangenen Semesters bekannt gegeben werden. Die Prüfungstermine können auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit liegen; sie sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung möglichst keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (2) Der Prüfungstermin wird den Studierenden rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang des Prüfungsamtes der Fachhochschule Gelsenkirchen, Standort Recklinghausen, ist ausreichend. Für die Bekanntmachung der Art der Prüfung gilt § 15 Abs. 2.

- (3) Die Studentin/ Der Student hat sich auf Verlangen der Prüferin/ des Prüfers oder der/des Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (4) Macht die Studentin/ der Student durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie/Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

§ 18

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Studentin/ der Student nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden ihrer/seiner Fachrichtung erkennt und eine Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin/ der Prüfer.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von einer Prüferin/ einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen und Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen und Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin/ jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass die Prüferin/ der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht.
- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüferinnen/ Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Klausurarbeiten, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Abs. 3 Satz 2 bewerten die Prüferinnen/ Prüfer die Klausurarbeit gemeinsam; liegt der Fall des Abs. 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung der Prüferin/ des Prüfers, die/der nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.
- (5) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist den Studierenden jeweils nach spätestens vier Wochen nach dem Prüfungstermin mitzuteilen.

§ 19

Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/ einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/ Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüferinnen

und Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jede Studentin/ jeder Student in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin/ einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/ der Prüfer die Beisitzerin/ den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen und Prüfer zu hören. Mündliche Prüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten.

- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Bewertung und Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten und aktenkundig zu machen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Studentin/ dem Studenten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zugeben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Studentin/ ein Student bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20

Projektberichte und Präsentation

- (1) In einem Projektbericht muss die Studentin/ der Student nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, Tätigkeiten in Bezug auf das Projekt zu konzipieren und ihre Lösungen kritisch zu würdigen.
- (2) Der Projektbericht ist am Ende der Lehrveranstaltung beim Lehrenden schriftlich einzureichen. Der Projektbericht ist in einer Präsentation vorzustellen. Die Präsentation erfolgt im auf die Lehrveranstaltung folgenden Prüfungszeitraum. Zur Präsentation kann nur zugelassen werden, wenn die/der Lehrende vorab den Projektbericht als mit mindestens „ausreichend“ bewertet hat. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Bewertung des Projektberichts und der Präsentation, insbesondere die für die Bewertung und Benotung maßgeblichen Tatsachen sind festzuhalten und aktenkundig zu machen. Die Prüfungsleistung (Projektbericht und Präsentation) ist stets von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten, wenn bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist.
- (3) Die Bewertung der Prüfungsleistung ist der Studentin/ dem Studenten spätestens vier Wochen nach der Präsentation mitzuteilen. Bei der Benotung gilt § 11 entsprechend.

III. Prüfungen im Bachelorstudium

§ 21

Prüfungen im ersten und zweiten Studienjahr

- (1) Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab.
- (2) Im ersten und zweiten Studienjahr ist für die folgenden Module je eine Modulprüfung abzulegen:

Module des ersten Studienjahres	SWS	LP
Struktur und Eigenschaften der Materie	4	6
Technisches Englisch	4	5
Allgemeine Chemie	4	4
Biochemie	4	5
Molekulare Biologie		10
TP: Einführung in die Molekulare Biologie	4	5
TP: Molekulargenetik	4	5
Physik		10
TP: Grundlagen der Physik	4	5
TP: Mathematische Methoden der Physik	4	5
Informatik		10
TP: Einführung in die Informatik	4	5
TP: Einführung in die Programmierung	4	5
Mathematik		10
TP: Einführung in die Mathematik	4	5
TP: Höhere Mathematik	4	5

Module des zweiten Studienjahres	SWS	LP
Physikalische Chemie		11
TP: Chemische Kinetik und Modellierung	4	5
TP: Thermodynamik und Phasengleichgewichte	4	6
Organische Chemie	4	5
Reaktionsmechanismen der Biochemie	4	5
Immunologie	4	5
Molekulare Physiologie	4	5
Mikrobiologie und Biotechnologie		10
TP: Mikrobiologie und Bakterienphysiologie	4	5
TP: Biotechnologie	4	5
Bioanalytik	4	5
Grundlagen der Anorganische Chemie	4	5
Bioinformatik und Molecular Modelling		9
TP: Bioinformatik	4	5
TP: Molecular Modelling	4	4

TP: Teilprüfung LP: Leistungspunkte (Credits)

§ 22

Prüfungen im dritten Studienjahr und Studienschwerpunkte

- (1) Die Prüfungen im dritten Studienjahr können nur abgelegt werden, wenn die Studentin/der Student alle Modulprüfungen des ersten Studienjahres (§ 21) bestanden hat, vgl. § 16 Abs. 2.

- (2) Im dritten Studienjahr sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Modul	SWS	Modulprüfung	LP
Laborpraxis	4	5./6. Semester	5
Wahlpflichtmodul Katalog I.1	4	5./6. Semester	5
Wahlpflichtmodul Katalog I.2	4	5./6. Semester	5
Wahlpflichtmodul Katalog I.3	4	5./6. Semester	5
Wahlpflichtmodul Katalog I.4	4	5./6. Semester	5
Wahlpflichtmodule Katalog II	4	5./6. Semester	5
Praxisseminar	2	6. Semester	3

LP: Leistungspunkte (Credits)

- (3) Das Verzeichnis der Wahlpflichtmodule bei In-Kraft-Treten befindet sich in **Anlage 2**, der jeweils aktuelle Katalog von Wahlpflichtmodulen wird durch Aushang im Fachbereich Angewandte Naturwissenschaften bekannt gegeben.
- (4) Im dritten Studienjahr des Bachelorstudiengangs sind aus dem Wahlpflichtkatalog I vier Module zu wählen. Weiterhin sind Module aus dem Wahlpflichtkatalog II im Umfang von 5 Leistungspunkten (Credits) zu wählen. Verpflichtend sind die Module Laborpraxis und Praxisseminar.
- (5) Im Bachelorstudiengang werden zwei Studienschwerpunkte angeboten; dies sind die Schwerpunkte Molekulare Biologie (B) und Bioinformatik (I). Die Studierenden wählen fakultativ einen Schwerpunkt; schwerpunktspezifisch sind die Praxisphase, das Modul Laborpraxis, mindestens zwei der WP-I-Module und die Bachelorarbeit. Der Wahlpflichtkatalog I ist entsprechend der zwei Studienschwerpunkte in Modulgruppen unterteilt (Anlage 2).

IV. Praxisphase

§ 23

Praxisphase

- (1) Im Bachelorstudiengang Molekulare Biologie integriert ist eine berufspraktische Studienphase von mindestens 12 Wochen (Praxisphase). Die Praxisphase ist in der Regel außerhalb von Hochschulen abzuleisten. In begründeten Einzelfällen können die praktischen Anteile auch an zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 2 HG und in der Hochschulverwaltung abgeleistet werden.
- (2) Die Praxisphase soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit der Molekularen Biologin/ des Molekularen Biologen (B.Sc.) durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Hochschulen oder Forschungseinrichtungen an die Berufspraxis heranzuführen. Sie soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Während der Praxisphase wird die Tätigkeit der Studentin/ des Studenten durch die Hochschule begleitet.
- (3) Zur Praxisphase wird zugelassen, wer alle Modulprüfungen des ersten Studienjahres (§ 21) bestanden hat. Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (4) Die Teilnahme an der Praxisphase wird von der/dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden bescheinigt, wenn die berufspraktische Tätigkeit der Studentin/ des Studenten dem Zweck der Praxisphase entspricht. Eine Bestätigung der Einrichtung, bei der die Praxisphase durchgeführt wurde, ist vorzulegen. Diese beinhaltet den Zeitraum und die Tätigkeiten, die der Praktizierende ausgeführt hat. Bei erfolgreicher Teilnahme werden 15 Leistungspunkte erworben.

V. Bachelorarbeit

§ 24

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studentin/ der Student befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem/seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder Lehrenden/ jedem Lehrenden, die/der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin/ zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag der Studentin/ des Studenten kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin/ einen Honorarprofessor oder eine/einen mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte/ betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin/ zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgegebene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine/einen fachlich zuständige Professorin/ zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der Studentin/ Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.
- (3) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

§ 25

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer alle Modulprüfungen des ersten und zweiten Studienjahres (§ 21) bestanden hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit sowie einer vergleichbaren Prüfung im gleichen, in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang.

Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, welche Prüferin/ welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist. Benennt die Studentin/ der Student keine Prüferin/ keinen Prüfer, so wird von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine Prüferin/ ein Prüfer benannt.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Die Rückgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit der Studentin/ des Studenten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder die Studentin/ der Student eine der in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

§ 26

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin/ dem Betreuer der Bachelorarbeit gestellte Thema der Studentin/ dem Studenten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bachelorarbeit wird im Regelfall im Verlauf des sechsten Semesters angefertigt und ist mit 12 Leistungspunkten zu bewerten. Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Bachelorarbeit bis zur Abgabe) beträgt maximal acht Wochen. Im Ausnahmefall kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist schriftlich gestellten und begründeten Antrag hin die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu zwei Wochen verlängern. Die Betreuerin/ Der Betreuer der Bachelorarbeit ist zu dem Antrag zu hören.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 13 Abs. 2 ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn die Studentin/ der Student bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Im Fall einer körperlichen Behinderung der Studentin/ des Studenten findet § 17 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 27

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Im Falle einer nicht fristgemäßen Abgabe wird die Bearbeitung des Themas als „nicht bestanden“ gewertet. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Studentin/ der Student schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen/ Prüfern zu bewerten. Eine/einer der Prüferinnen/ Prüfer soll die Betreuerin/ der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die/der zweite Prüferin/ Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 24 Abs. 2 Satz 2 muss die/der zweite Prüferin/ Prüfer eine Professorin/ ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen/ Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (3) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der Studentin/ dem Studenten spätestens nach vier Wochen mitzuteilen.
- (4) Für die als „ausreichend“ oder besser bewertete Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

VI. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzmodule

§ 28

Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn unter Berücksichtigung der Ausgleichsregelung in § 12 Abs. 2 und 3 alle vorgeschriebenen Prüfungen bestanden und 180 Leistungspunkte erworben wurden sowie die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht bestanden“ bewertet worden ist. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 14 Abs. 3 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 29

Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Modulnoten und die absolute Gesamtnote, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 8 angerechnet worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den mit Leistungspunkten und Gewichtungsfaktoren gewichteten Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit als arithmetisches Mittel berechnet (**Anlage 3**).
- (3) Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Zusätzlich erhält die Absolventin/ der Absolvent eine Urkunde über die bestandene Bachelorprüfung gemäß § 2 Abs. 4. Die Urkunde wird von der Dekanin/ dem Dekan sowie von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses.

§ 30

Diploma Supplement

- (1) Dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung ist ein Diploma Supplement beizufügen. Es informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.
- (2) Ohne Diploma Supplement ist das Zeugnis unvollständig.

§ 31

Zusatzmodule

- (1) Die Studentin/ Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Die erfolgreiche Teilnahme an diesen Prüfungen wird auf Antrag der Studentin/ des Studenten im Zeugnis bescheinigt. Bei der Festsetzung der Gesamtnote werden diese Module nicht berücksichtigt.
- (2) Unterzieht sich die Studentin/ der Student im Rahmen der Wahlpflichtkataloge in mehr als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung, so werden im Zeugnis und bei der Festsetzung der Gesamtnote die Module berücksichtigt, in denen die besten Noten erzielt wurden. Bei Notengleichheit wird das zuerst abgeschlossene Modul berücksichtigt. Die übrigen Module können als Zusatzmodule nach Abs. 1 berücksichtigt werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 32

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin/ dem Absolventen auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die/Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird der Studentin/ dem Studenten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 33

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat eine Studentin/ ein Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studentin/ der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne das die Studentin/ der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin/ der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 34

In-Kraft-Treten; Übergangsvorschriften

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung tritt am 01.09.2008 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2008/2009 im Studiengang Molekulare Biologie im Fachbereich Angewandte Naturwissenschaften an der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Recklinghausen aufnehmen. Gleichzeitig tritt die Bachelorprüfungsordnung vom 02.04.2004 (ABl. 3/2004, 105) einschließlich der Änderungssatzung vom 23.08.2004 (ABl. 5/2004, 275) außer Kraft.

- (2) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2008/2009 aufgenommen haben, findet die für sie gültige Bachelorprüfungsordnung weiterhin Anwendung. Auf Antrag, der beim Prüfungsausschuss zu stellen ist, können diese Studierenden auch nach den Vorschriften dieser Bachelorprüfungsordnung abschließen. Die bereits erbrachten Leistungen werden dabei im Rahmen der gültigen Vorschriften angerechnet. Der Antrag auf Anwendung dieser Bachelorprüfungsordnung ist schriftlich zu stellen und unwiderruflich.

- (3) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Abs. 2 gestellt haben, das Studium jedoch bis zum 28.02.2013 noch nicht abgeschlossen haben, findet dann diese Bachelorprüfungsordnung Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten werden von Amts wegen angerechnet. Die bisher erbrachten Studienleistungen werden bei Übereinstimmung der Vorlesungsinhalte auf Antrag angerechnet. Für Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2008/2009 in einem höheren Semester aufgenommen haben, gelten die zuvor getroffenen Regelungen entsprechend.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des staatlichen Beauftragten am Fachbereich Angewandte Naturwissenschaften der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Recklinghausen vom 20.05.2009 und der Genehmigung durch das Präsidium der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 28.01.2009.

Recklinghausen, 26.05.2009

Der Dekan des Fachbereichs
Angewandte Naturwissenschaften
am Standort Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Sören Perrey

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Fachhochschule Gelsenkirchen.

Gelsenkirchen, 28.05.2009

Der Präsident
der Fachhochschule Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Anlage 1: Punktetabelle

1,0	100		sehr gut
1,0	99		
1,0	98		
<u>1,0</u>	<u>97</u>	<u>1,0</u>	
1,1	96		
1,1	95		
1,2	94		
1,2	93		
<u>1,3</u>	<u>92</u>	<u>1,3</u>	
1,4	91		gut
1,5	90		
1,6	89		
1,6	88		
<u>1,7</u>	<u>87</u>	<u>1,7</u>	
1,8	86		
1,8	85		
1,9	84		
1,9	83		
2,0	82	2,0	befriedigend
2,1	81		
2,1	80		
2,2	79		
2,2	78		
<u>2,3</u>	<u>77</u>	<u>2,3</u>	
2,4	76		
2,5	75		
2,6	74		
2,6	73		
<u>2,7</u>	<u>72</u>	<u>2,7</u>	ausreichend
2,8	71		
2,8	70		
2,9	69		
2,9	68		
<u>3,0</u>	<u>67</u>	<u>3,0</u>	
3,1	66		
3,1	65		
3,2	64		
3,2	63		
<u>3,3</u>	<u>62</u>	<u>3,3</u>	Nicht Ausreichend
3,4	61		
3,5	60		
3,6	59		
3,6	58		
<u>3,7</u>	<u>57</u>	<u>3,7</u>	
3,8	56		
3,8	55		
3,9	54		
3,9	53		
<u>4,0</u>	<u>52</u>	<u>4,0</u>	
4,0	51		
4,0	50		
4,1 ... 5,0	49 ... 0	5,0	

Anlage 2: Kataloge der Wahlpflichtmodule
Molekulare Biologie (Bachelor of Science)

Wahlpflichtkatalog 1
(sortiert nach Studienschwerpunkten)

Schwerpunkt: Molekulare Biologie

- Enzymologie und Katalyse
- Angewandte und chemische Mikrobiologie
- Pathophysiologie
- Klinische Chemie und Labormedizin
- Toxikologie und Pharmakologie
- Bioanalytik 2
- Entwicklungsbiologie
- Ökotoxikologie

Schwerpunkt: Bioinformatik

- Algorithmische Bioinformatik
- Anwendungen der Chemo- und Bioinformatik
- Laborinformatik und Bildverarbeitung
- Scientific Computing
- Spezielle Mathematik und Statistik
- Grundlagen der Quantenchemie

Wahlpflichtkatalog 2

- Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
- Statistische Methoden des Qualitätsmanagements
- Managementtechniken
- Bioethik
- Fremdsprache + Landeskunde
- Arbeitssicherheit und Gefahrstoffe

Die aktuell angebotenen Kataloge von Wahlpflichtmodulen werden durch Aushang bekannt gegeben.

Anlage 3: Notenberechnung

Gesamtnote

$$\frac{\left(\sum_{i=1}^{\text{Anzahl Module}} \text{Modulnote}_i \cdot \text{LP}_i \cdot \underbrace{\text{GF}_i}_{1 \text{ oder } 2} \right) + \left(\text{Note Bachelorarbeit} \cdot \underbrace{\text{LP}}_{12} \cdot \underbrace{\text{GF}}_2 \right)}{200}$$

LP = Leistungspunkte (Credits)

GF = Gewichtungsfaktor (GF = 1; GF = 2 bei Modulen des Wahlpflichtkatalogs I, beim Modul Praxisseminar und bei der Bachelorarbeit)